

26.03.93

*12 Seiten*A - G - R**Verordnung**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zweite Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften**A. Zielsetzung**

Durch die Änderungen der Wein-Überwachungs-Verordnung werden die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, daß das Analysenbuch auch auf der Grundlage automatisierter Datenverarbeitung geführt werden kann.

Die Anwendung des Kontrollzeichens wird wegen erheblicher technischer Schwierigkeiten um drei weitere Jahre bis zum 1. September 1996 verschoben.

Ferner werden Änderungen und Streichungen von Vorschriften der Wein-Verordnung und der Schaumwein-Branntwein-Verordnung neu vorgenommen, die seinerzeit ohne Nennung der dazu ermächtigenden gesetzlichen Vorschriften erfolgten.

B. Lösung

Die vorliegende Änderungsverordnung enthält die notwendigen Vorschriften, um die vorgenannte Zielsetzung zu erreichen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten, da es sich lediglich um Vereinfachungen und die Verschiebung des Inkrafttretens einer Regelung handelt. Deshalb sind auch Auswirkungen auf die Erzeugerpreise, das Preisniveau und die Verbraucherpreise nicht zu erwarten.

26.03.93

A - G - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zweite Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 731 09 - We 83/93

Bonn, den 26. März 1993

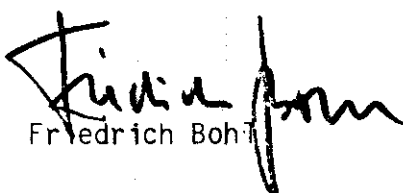
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung
weinrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohrt

**Zweite Verordnung zur Änderung
weinrechtlicher Vorschriften**

Vom 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3, des § 17, des § 20 Abs. 6, des § 31 Abs. 6, des § 46 Abs. 4, des § 49, des § 50 Abs. 2, des § 51 Abs. 3, des § 53 Abs. 3, des § 57, des § 58 Abs. 2a, des § 61 und des § 71 Abs. 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), von denen § 57 Abs. 1 Nr. 3 durch Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1863), und § 71 Abs. 1 durch Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1822) geändert, § 31 Abs. 6 durch Artikel 1 Nr. 25 und § 58 Abs. 2 a durch Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1424) eingefügt worden sind, verordnet ^{der} ~~das~~ Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1
Änderungen der Wein-Überwachungs-Verordnung

Die Wein-Überwachungs-Verordnung vom 14. Januar 1991 (BGBl. I S. 78), zuletzt geändert gemäß Artikel 75 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "2246/90 vom 31. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 203 S. 50)" durch die Angabe "592/91 vom 12. März 1991 (ABl. EG Nr. L 66 S. 13)" ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingeführt:

"(2) Mit Genehmigung der zuständigen Stelle kann das Analysenbuch auch auf der Grundlage automatisierter Datenverarbeitung geführt werden. Die Landesregierungen regeln durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Analysenbuchführung nach Satz 1."
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

4. Nach § 10 wird folgender neuer § 10 a eingefügt:

" § 10 a
Begleitpapier, Hektarertrag
(zu § 50 Abs. 2 des Gesetzes)

Wer ein nicht abgefülltes inländisches Erzeugnis an andere abgibt, hat in dem nach Gemeinschaftsrecht auszustellenden Begleitpapier zu bestätigen, daß die Vorschriften des § 2a des Weingesetzes über Hektarerträge eingehalten sind. Dies gilt nicht für Erzeugnisse, die

1. nach § 2a Abs. 2 Satz 1 des Weingesetzes als Grundwein für Brennwein oder Weinessig, als Traubensaft, zur Herstellung von Traubensaft oder zum Zwecke der Destillation oder
 2. auf Grund einer nach § 63 des Weingesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die Herstellung von Schaumwein und Qualitätsschaumwein
- abgegeben werden. In den Fällen des Satzes 2 ist das Begleitpapier deutlich sichtbar und gut lesbar mit einem Hinweis auf den Verwendungszweck der Erzeugnisse zu versehen."

5. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird die Angabe "§ 5 Abs. 1 oder 2 Satz 1" durch die Angabe "§ 5 Abs. 1 oder 3 Satz 1" ersetzt.

b) Die Nummern 8 und 9 werden wie folgt gefaßt:

"8. entgegen § 10 Abs. 6 Satz 1 Aufzeichnungen nicht macht oder

9. entgegen § 10 a Satz 1 oder 3 im Begleitpapier die vorgeschriebenen Angaben nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht."

6. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"§ 10 tritt am 1. September 1996 in Kraft; er gilt nicht für inländische Weine, die ausschließlich aus Trauben gewonnen wurden, die vor 1996 geerntet worden sind.
§ 10 a tritt am 1. September 1993 in Kraft."

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Artikel 2

Änderungen der Wein-Verordnung

Die Wein-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1983 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2430), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe p der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zu Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 54 S. 99), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3685/81 vom 15. Dezember 1981 (ABl. EG Nr. L 369 S. 1)" durch die Worte "Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe p der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 des Rates vom 24. Juli 1989 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG

Nr. L 232 S. 13), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3886/89 vom 11. Dezember 1989 (ABl. EG Nr. L 378 S. 12)" ersetzt.

2. § 8 b wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Abweichend von Absatz 1 darf im Weinwirtschaftsjahr 1990/91 auch bei Qualitätswein b.A. die Bezeichnung "Der Neue" verwendet werden, wenn im übrigen die Bestimmungen des Absatzes 1 eingehalten werden."

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Zahl "14" durch die Zahl "13", die Zahl "17" durch die Zahl "16" und die Angabe "355/79" durch die Angabe "2392/89" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung werden die Zahl "15" durch die Zahl "14", die Zahl "17" durch die Zahl "16" und die Angabe "355/79" durch die Angabe "2392/89" ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden in der Einleitung die Worte "347/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten (ABl. EG Nr. L 54 S. 75), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3805/85 vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 367 S. 39)" durch die Worte "2389/89 des Rates vom 24. Juli 1989 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten (ABl. EG Nr. L 232 S. 1)" und unter Buchstabe a Doppelbuchstabe bb die Angabe "347/79" durch die Angabe "2389/89" ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Zahl "16" durch die Zahl "15", die Zahl "17" durch die Zahl "16" und die Angabe "355/79" durch die Angabe "2392/89" ersetzt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe "355/79" durch die Angabe "2392/89" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Zahl "12" durch die Zahl "11", die Zahl "27" durch die Zahl "25", die Zahl "28" durch die Zahl "26" und die Angabe "355/79" durch die Angabe "2392/89" ersetzt.

5. In §§ 13 und 18 Abs. 2 Satz 3 wird jeweils die Angabe "355/79" durch die Angabe "2392/89" ersetzt.
6. In § 15 a Abs. 2 werden die Worte "von + 0,3 % vol" durch die Worte "bis 0,3 % vol nach oben oder unten" ersetzt.
7. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 1 wie folgt gefaßt:

"1. aus Wein nach § 1 des Weingesetzes unter schonender Entgeistung durch thermische Prozesse, Membranprozesse, bei deren Anwendung eine Volumenverminderung des Weines von höchstens 25 vom Hundert eintreten darf, oder Extraktion mit flüssigem Kohlendioxid oder im Falle einer Teilentalkoholisierung durch Vermischen von entalkoholisiertem Wein mit Wein hergestellt wurden".
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2.
 - d) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Bei den Getränken nach den Absätzen 1 und 2 ist das Zusetzen von Traubenmost und rektifiziertem Traubenmostkonzentrat zur Süßung zulässig."
8. In § 24 Abs. 4 werden die Zahl "40" durch die Zahl "37" und die Angabe "355/79" durch die Angabe "2392/89" ersetzt.
9. Folgender § 28 wird eingefügt:

"§ 28

Übergangsvorschrift

Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 dürfen Qualitätsweine der bestimmten Anbaugebiete Nahe, Rheinhessen, Rheinpfalz und Rheingau noch als Liebfrauenmilch (Liebfraumilch) bezeichnet werden, wenn sie überwiegend aus Trauben der Rebsorten Riesling, Silvaner, Müller-Thurgau oder Kerner hergestellt sind, die bis zum 31. August 1990 geerntet worden sind, und die Weine im übrigen den Anforderungen des § 8 Abs. 1 entsprechen."

Artikel 3

Weitere Änderungen der Wein-Verordnung

Die Wein-Verordnung, zuletzt geändert durch Artikel 2 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3886/89 vom 11. Dezember 1989 (ABl. EG Nr. L 378 S. 12)" durch die Worte "zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3897/91 vom 16. Dezember 1991 (ABl. EG Nr. L 368 S. 5)" ersetzt.
2. In § 10 Abs. 2 Nr. 3 werden in der Einleitung nach der Angabe "(ABl. EG Nr. L 232 S. 1)" die Worte ", geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 vom 4. Dezember 1990 (ABl. EG Nr. L 353 S. 23)" eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Schaumwein-Branntwein-Verordnung

§ 10 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 939), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2430) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5

Bekanntmachung von Neufassungen

~~Das~~ ^{Der} Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Wein-Überwachungs-Verordnung, der Wein-Verordnung und der Schaumwein-Branntwein-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der Artikel 2 und 4 am Tage nach der Verkündung in Kraft; die Artikel 2 und 4 treten mit Wirkung vom 26. Januar 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1993

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Anpassung an geändertes Gemeinschaftsrecht.

Zu Nummer 2

Durch die Ergänzung werden die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, daß das Analysenbuch auch auf der Grundlage automatisierter Datenverarbeitung geführt werden kann.

Zu Nummer 3

§ 10 Abs. 6 betrifft im Gegensatz zu den anderen Regelungen des § 10 nicht abgefüllte Erzeugnisse. Deshalb erscheint es zweckmäßig, ihn aufzuheben und als selbständigen § 10 a neu zu erlassen.

Zu Nummer 4

Siehe Nummer 3.

§ 10 a tritt abweichend von § 10 (siehe Nummer 10) am 1. September 1993 in Kraft, damit der Erwerber oder Empfänger von nicht abgefüllten Erzeugnissen bereits ab diesem Zeitpunkt eine Bestätigung darüber erhält, daß die Vorschriften des § 2 a des Weingesetzes (Mengenregelung) eingehalten sind.

Die Regelung war ferner hinsichtlich der zulässigen Abgabe von Übermengen um die in § 63 des Weingesetzes vorgesehene Möglichkeit zu ergänzen.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Nummern 2, 3 und 4.

210/93

Zu Nummer 6

Durch den neuen § 26 Abs. 2 Satz 2 wird die Anwendung des Kontrollzeichens um weitere drei Jahre verschoben, da dies wegen erheblicher technischer Schwierigkeiten erforderlich ist. So können u.a. die für die Anbringung der Kontrollzeichen erforderlichen Maschinen und sonstigen technischen Geräte von den Herstellerfirmen nicht bis zur ab 01.09.1993 vorgesehenen Anwendung des Kontrollzeichens geliefert werden.

Zu § 26 Abs. 2 Satz 3 siehe Begründung zu Nummer 4.

Zu Artikel 2

Die durch § 23 der Wein-Überwachungs-Verordnung vorgenommenen Änderungen der Wein-Verordnung erfolgten seinerzeit ohne Nennung der dazu ermächtigenden Vorschriften des Weingesetzes in der Präambel der Wein-Überwachungs-Verordnung und müssen deshalb nunmehr - mit Rückwirkung - neu erlassen werden.

Zu Artikel 3

Die Änderungen enthalten Anpassungen an inzwischen geändertes Gemeinschaftsrecht.

Zu Artikel 4

Die durch § 24 der Wein-Überwachungs-Verordnung vorgenommene Streichung der §§ 10 und 19 Abs. 2 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung erfolgte seinerzeit ohne Nennung der dazu ermächtigenden Vorschriften des Weingesetzes in der Präambel der Wein-Überwachungs-Verordnung. Die Streichung des § 10 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung muß deshalb nunmehr - mit Rückwirkung - nachgeholt werden. Eine Streichung des § 19 Abs. 2 erscheint nicht mehr erforderlich, da § 19 inzwischen durch Artikel 2 Nr. 4 der Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2430) eine Neufassung erhalten hat.

Zu Artikel 5

Die Regelung ermächtigt ^{den} ~~das~~ Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Neufassungen der Wein-Überwachungs-Verordnung, der Wein-Verordnung und der Schaumwein-Branntwein-Verordnung bekanntzumachen.

Zu Artikel 6

Regelung des Inkrafttretens. Hinsichtlich des Artikels 6 zweiter Halbsatz wird auf die Begründungen zu Artikel 2 und 4 hingewiesen.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten, da es sich lediglich um Vereinfachungen und die Verschiebung des Inkrafttretens einer Regelung handelt. Deshalb sind auch Auswirkungen auf die Erzeugerpreise, das Preisniveau und die Verbraucherpreise nicht zu erwarten.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 656. Sitzung am 7. Mai 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des / Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Drucksache 210/93 Beschluß)

Anlage

Ä n d e r u n g e n
zur
Zweiten Verordnung zur Änderung
weinrechtlicher Vorschriften

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 10 Wein-Überwachungs-Verordnung)

Artikel 1 Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

'3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern
"von der nach Landesrecht zuständigen Behörde"
die Wörter
"oder von der Bundesdruckerei im Auftrag und in
Verantwortung der nach Landesrecht zuständigen
Behörde"
eingefügt.

(noch Ziff. 1)

- b) Absatz 6 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6; in Satz 2 werden nach' den Wörtern
"die Einzelheiten"
die Wörter
"der Ausgabe und"
eingefügt.'

Begründung:

Nach der derzeitigen Regelung des § 10 Abs. 4 der Wein-Überwachungs-Verordnung sind die von der Bundesdruckerei hergestellten Kontrollzeichen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde auszugeben. Dies bedeutet, daß die zuständige Behörde aufgrund des angemeldeten Bedarfs Kontrollzeichen von der Bundesdruckerei beziehen und in ihrem Dienstgebäude unter Verschuß aufbewahren muß. Dies erfordert eine nicht unerhebliche Lagerkapazität.

Aus diesem Grunde sollte die Möglichkeit eröffnet werden, daß die Kontrollzeichen von der Bundesdruckerei unmittelbar an den Verwender geliefert werden.

Somit können vermeidbarer Aufwand und zugleich damit verbundene Kosten ausgeschaltet werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 a - neu - (§§ 23 und 24 WeinUV) und
Nr. 6 Buchstabe b (§ 26 Abs. 2 Satz 3 WeinUV)

- a) In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5 a einzufügen:

"5 a. Die §§ 23 und 24 werden gestrichen."

- b) Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

"b) der bisherige Satz 3 wird gestrichen."

Begründung:

Zu a):

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sind die unwirksam erlassenen §§ 23 und 24 WeinÜV, deren Regelungsgehalt nunmehr in den Artikeln 2 und 4 Eingang gefunden hat, zu streichen.

Zu b):

Auch § 26 Abs. 2 Satz 3 WeinÜV kann nicht aufrechterhalten bleiben. § 26 Abs. 2 Satz 3 WeinÜV enthält eine (rückwirkende) Inkraftsetzungsregelung für den unwirksam erlassenen § 23 Nr. 2 WeinÜV und ist deshalb ebenfalls als unwirksam erlassen anzusehen. Gründe der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit gebieten auch die Streichung des § 26 Abs. 2 Satz 3 WeinÜV

3. Zu Artikel 3 (§§ 2, 6, 8, 10, 18 und 24 Wein-Verordnung) und zu den Eingangsworten der Verordnung

a) Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 3

Weitere Änderungen der Wein-Verordnung

Die Wein-Verordnung, zuletzt geändert durch Artikel 2 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

(noch Ziff. 3)

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Im Klammerhinweis der Überschrift wird die Angabe "§ 23 Abs. 2 Satz 3" durch die Angabe "§ 23 Abs. 2 Satz 4" ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte "Zusatzstoffverkehrsverordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2653)" durch die Worte "Zusatzstoff-Verkehrsverordnung vom 10. Juli 1984 (BGBl. I S. 897)" ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte "Trinkwasser-Verordnung vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 453) und der Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-39, veröffentlichten bereinigten Fassung in ihren jeweils geltenden Fassungen" durch die Worte "Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2612; 1991 I S. 227) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte ", geändert durch Verordnung vom 10. Mai 1983 (BGBl. I S. 601), " durch die Worte "in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3886/89 vom 11. Dezember 1989 (ABl. EG Nr. L 378 S. 12)" durch die Worte "zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3897/91 vom 16. Dezember 1991 (ABl. EG Nr. L 368 S. 5)" ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

" Die Anerkennung der Regeln für Prüfungen im Rahmen der Wettbewerbe im Sinne des Artikels 15 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 sowie die Anerkennung einer Stelle nach Artikel 15 Abs. 2 Unterabs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Kommission vom 16. Oktober 1990 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 309 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3650/92 vom 17. Dezember 1992 (ABl. EG Nr. L 369 S. 25; 1993 Nr. L 27 S. 39), obliegen den nach Landesrecht zuständigen Behörden."

b) In Absatz 1 a wird die Angabe "Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 997/81" durch die Angabe "Artikel 15 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90" ersetzt.

(noch Ziff. 3)

- c) In Absatz 2 wird die Angabe "Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 997/81" durch die Angabe "Artikel 10 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90" ersetzt.
3. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "Artikel 13 Abs. 6 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 997/81" durch die Angabe "Artikel 14 Abs. 7 Unterabs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90" ersetzt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 3 werden in der Einleitung nach der Angabe "(ABl. EG Nr. L 232 S. 1)" die Worte ", geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 vom 4. Dezember 1990 (ABl. EG Nr. L 353 S. 23), " eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
 - "(4) Die nach Artikel 14 Abs. 7 Unterabs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 zulässige Angabe "halbtrocken" darf nur gebraucht werden, wenn der Restzuckergehalt des Weines
 - 1. den nach Artikel 14 Abs. 7 Unterabs. 1 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich für "trocken" festgelegten Wert übersteigt und
 - 2. bis zu höchstens 18 Gramm je Liter beträgt und der in Gramm je Liter Weinsäure ausgedrückte Gesamtsäuregehalt des Weines höchstens 10 Gramm je Liter niedriger ist."
5. In § 18 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe "Verordnung (EWG) Nr. 997/81" durch die Angabe "Verordnung (EWG) Nr. 3201/90" ersetzt.

(noch Ziff. 3)

6. In § 21 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe
"2 Volumenprozent"
durch die Angabe
"4 Volumenprozent"
ersetzt.

7. In § 24 Abs. 4 wird die Angabe "Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 997/81" durch die Angabe "Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90" ersetzt."

b) Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

" Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 3, des § 9 Abs. 6, des § 16 Abs. 3, des § 17, des § 20 Abs. 6, des § 21 Abs. 1, des § 22 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 3, des § 23 Abs. 2 Satz 4, des § 30 Abs. 3 Satz 2 und 3, des § 31 Abs. 6, des § 32 Abs. 3, des § 33, des § 46 Abs. 4, des § 49, des § 50 Abs. 2, des § 51 Abs. 3, des § 53 Abs. 3, des § 57, des § 58 Abs. 2 a und des § 61 jeweils in Verbindung mit § 71 Abs. 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), von denen § 9 Abs. 6 durch Artikel 1 Nr. 10, § 21 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 18 und § 23 Abs. 2 Satz 4 durch Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1424), § 57 Abs. 1 Nr. 3 durch Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1863) und § 32 Abs. 3 durch Artikel 3 Nr. 3 und § 71 Abs. 1 durch Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1822) geändert sowie § 31 Abs. 6 durch Artikel 1 Nr. 25 und § 58 Abs. 2 a durch Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 11. Juli 1989 eingefügt worden sind, verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit:"

Begründung:

Zu a):

Die Wein-Verordnung bedarf über die vorgesehenen Anpassungen hinaus weiterer Anpassungen an das inzwischen geänderte Gemeinschaftsrecht und an geänderte Vorschriften des Bundesrechts.

Darüberhinaus erfüllen teilentalkoholisierte Getränke mit einem Alkoholgehalt bis zu 2 Volumenprozent die Erwartungen des Verbrauchers hinsichtlich Geschmack und Qualität nur bedingt. Es erscheint deshalb geboten, auch unter dem Gesichtspunkt der Verbesserung der Marktchancen, Produkte mit einem Alkoholgehalt bis zu 4 Volumenprozent anzubieten. Auch hierbei bestehen organoleptisch eindeutige Unterschiede zu Wein im Sinne der weinrechtlichen Vorschriften. Eine Verwechslungsgefahr ist deshalb ausgeschlossen.

Zu b):

Folgeänderung

4. Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Artikel 6 ist wie folgt zu fassen:

**"Artikel 6
Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. September 1990 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nr. 1 und 3 bis 9 sowie Artikel 4 treten mit Wirkung vom 26. Januar 1991 in Kraft."

Begründung:

Artikel 2 Nr. 2 (§ 8 b Wein-Verordnung) betrifft eine Regelung für das Weinwirtschaftsjahr 1990/91 und muß deshalb bereits mit Wirkung vom 1. September 1990 in Kraft treten, wie dies auch in dem unwirksam erlassenen § 26 Abs. 2 Satz 3 WeinÜV vorgesehen war. Im übrigen bleibt die vorgesehene Inkraftsetzungsregelung unverändert.